

eine Untersuchung hätte einholen können; wir wissen, daß er das in derartigen Fällen wohl auch in der Regel zu tun pflegte ⁶³¹⁾). Da Rupert bei diesem Verfahren einen ungünstigen Ausgang befürchten mußte, wird er vorsorglich um beweiskräftige Unterlagen bemüht gewesen sein, und es darf vermutet werden, daß er zu diesem Zweck in Hohenau Klage führte. Rupert befand sich demnach in einem *circulus vitiosus*: eine Entscheidung des Erzbischofs schien nur durch den Nachweis des von Alexander schon bestätigten Präsentationsrechtes erlangbar zu sein, für die päpstliche Bestätigung benötigte Rupert aber wohl gerade eine Gerichtsentscheidung des Erzbischofs. Irgendwo mußte er daher über die Tatsachen hinwegtäuschen. Aus diesem Grunde glauben wir mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß die sachliche Differenz zwischen der Klage und dem Alexanderprivileg von 1177 in der oben geschilderten Weise erklärt werden muß.

Diese Vorgänge setzen ein Verhalten Ruperts seinem Diözesanbischof gegenüber voraus, das man in Anbetracht der korrekten Haltung Alberts gegenüber Tegernsee als undankbar und verwerflich bezeichnen müßte. Wir haben jedoch oben herausarbeiten können, daß Rupert zur Erreichung seiner Ziele in der Wahl der Mittel etwas großzügig war: um sich der Gunst des Kaisers für die Zeit der Kirchenspaltung zu versichern, erfüllte er dessen Wunsch und präsentierte einen schismatischen Kleriker für Gmund, obwohl das seiner eigenen Parteinahme für Alexander widersprach; und in Benediktbeuren glaubte er, der Sache des Abtes Albert besser dienen zu können, wenn er ein ungünstiges Urteil über die kaiserliche Partei der Benediktbeurer Mönche ausstreute und dieses einem anderen Schismatiker, dem Prior A. von Wessobrunn in den Mund legte. Er ließ sich also weder durch seine eigene politische Überzeugung noch durch moralische Bedenken hindern, das jeweils für die Erreichung seiner Ziele als richtig erkannte Mittel anzuwenden. Diesem Verhalten fügt sich die falsche Anklage gegen Albert gut ein. Den hierin zum Ausdruck kommenden Undank nahm Rupert in Kauf, weil er keinen anderen Weg sah, auf dem er die beiden für sein Kloster wichtigen Rechte bestätigt erhalten konnte.

Während sich Rupert 1178/79 um die Bestätigung des Präsentationsrechtes und die Verleihung des Interdiktschutzes bemühte, war sein Bruder, Propst Otto von Raitenbuch und Eberndorf, mit der Entwirrung familiärer Verwicklungen beschäftigt, die unmittelbar nach dem Tode ihres gemeinsamen Bruders G. im Jahre 1177 begannen und erst

⁶³¹⁾ S. Nr. 257 in Studien I, DA. 11, 439.